

FRAGENKATALOG ZUR VERNEHMLASSUNG

Frage 1: Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG)?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die Umtauschfrist von 20 Jahren verhindert, dass alte Serien als Bargeld gehortet werden und nach sehr langer Zeit wieder in Umlauf kommen. Bargeld soll sinnvollerweise nur für eine relativ kurze Zeit der Wertaufbewahrung dienen. Konsequenterweise müssen Banknoten (im Gegensatz zu Münzen) eine begrenzte Gültigkeitsdauer haben.

Mit der Umtauschfrist ist das Fälschen der Schweizer Banknoten unattraktiv. Behalten alte Serien ihre Gültigkeit auf unbestimmte Zeit, so kann der technische Fortschritt zur Verhinderung von Fälschungen nicht wirksam umgesetzt werden.

Eine unbefristete Gültigkeit alter Serien würde zudem den Schweizer Franken sehr attraktiv für illegale Geschäfte wie Drogenhandel, Hehlerei oder Geldwäscherei machen. Kriminelle Organisationen könnten auf den Werterhalt des Schweizer Frankens zählen und müssten sich nicht mindestens alle 20 Jahre dem grossen Risiko eines Umtausches aussetzen. Spätestens im Zeitpunkt des Umtausches muss nämlich die legale Herkunft des Geldes nachgewiesen werden. Die Aufhebung der Befristung passt somit nicht zur Weissgeldstrategie der Schweiz. Aus Sicht des Schweizer Bauernverbands (SBV) sollte die Frist sogar auf die ordentliche Verjährungsfrist von zehn Jahren verkürzt werden.

Die Auslagen des Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden, fondssuisse, werden zum grössten Teil aus dem Gegenwert nicht fristgerecht eingetauschter Noten gedeckt. Im Jahr 2000 waren dies letztmals 244 Millionen Schweizerfranken. Die künftig entstehende Finanzierungslücke würde den fondssuisse empfindlich schwächen. Die Ausgaben des fondssuisse werden demgegenüber in Zukunft enorm ansteigen, da mit der Klimaveränderung Schadenereignisse häufiger vorkommen und damit einhergehend deutlich höhere Schäden im Alpenraum zu erwarten sind. Höhere Temperaturen führen zu stärkeren Stürmen, zu grösseren Schwankungen zwischen Trockenheit und Regenschauern, damit zusammenhängend zu Überschwemmungen und Murgängen. Bergstürze nehmen zu, da der Permafrost zu tauen beginnt. Die jüngsten Ereignisse im Jahr 2017 müssten zur grössten Vorsicht mahnen!

Frage 2: Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1^{bis} WZG) einverstanden?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Wenn eine Harmonisierung mit den Banknoten geschaffen werden sollte, so können auch für Münzen eine Umtauschfrist von 20 bzw. zehn Jahren vorgesehen werden. Die Bestimmungen wären damit einheitlich und würden sich nicht mehr voneinander unterscheiden. Unter dem Deckmantel der Vereinheitlichung dürfen nicht die von uns aufgezeigten Nachteile in Kauf genommen werden. Eine Differenzierung zwischen Banknoten und Münzen ist aus Sicht des SBV unproblematisch. Die vorgeschlagenen Änderungen sind unnötig und die Begründungen überzeugen in keiner Art und Weise.

Der Fragenkatalog ist auch auf www.efv.admin.ch zu finden. Er kann elektronisch ausgefüllt und retourniert werden an oekonomenteam@efv.admin.ch.